

Erklärung zur Unternehmensführung gemäß §§ 289 f, 315d HGB

Die Erklärung zur Unternehmensführung der NSI Asset AG (auch „**Gesellschaft**“) nach § 289f des Handelsgesetzbuchs („**HGB**“) und des Konzerns der NSI Asset AG („**NSI-Konzern**“) nach § 315d HGB umfasst die Entsprechenserklärung gemäß § 161 des Aktiengesetzes, relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie die Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen, die Festlegungen nach § 76 Abs. 4 und § 111 Abs. 5 des Aktiengesetzes (AktG).

Die Erklärung zur Unternehmensführung ist auf der Internetseite der NSI Asset AG unter www.nsi-asset.de unter der Rubrik Investor Relations in der Unterrubrik Corporate Governance öffentlich zugänglich.

Im Folgenden berichten Vorstand und Aufsichtsrat der NSI Asset AG über die Unternehmensführung der Gesellschaft und des NSI-Konzerns:

I. Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG (§ 289f Abs. 2 Nr. 1 HGB)

Die aktuellen sowie die Entsprechenserklärungen gemäß § 161 AktG der letzten fünf Jahre sind im Internet dauerhaft zugänglich unter www.nsi-asset.de unter der Rubrik Investor Relations in der Unterrubrik Corporate Governance.

Vorstand und Aufsichtsrat haben zuletzt am 28.02.2023 die Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG abgegeben, die ebenfalls unter vorgenannter Webadresse/Rubrik zugänglich ist.

II. Vergütung (§ 289f Abs. 2 Nr. 1a HGB)

Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022 und der Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG sowie das geltende Vergütungssystem gemäß § 87a Abs. 1 und 2 Satz 1 AktG und der letzte Beschluss gemäß § 113 Abs. 3 AktG über die Vergütung des Aufsichtsrats sind auf der Internetseite der NSI Asset AG unter www.nsi-asset.de unter der Rubrik Investor Relations in der Unterrubrik Corporate Governance öffentlich zugänglich oder werden dort in Zukunft öffentlich zugänglich sein.

III. Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken (§ 289f Abs. 2 Nr. 2 HGB)

Die NSI Asset AG und der NSI-Konzern sind auf langfristigen Erfolg ausgerichtet. Entsprechend hat eine verantwortungsvolle und transparente Unternehmensführung einen hohen Stellenwert im Unternehmen. Die Geschäftsziele, internen Unternehmenspro-

zesse und Risikokontrollmaßnahmen werden mit Hilfe der eingesetzten Controlling-Systeme, Verfahren und Berichtsstandards überprüft. Die internen Risikomanagement- und Controllingsysteme sind in umfassenderer Form gesondert im Lagebericht dargestellt.

Die Unternehmensführung der Gesellschaft hält sich an die geltenden Gesetze, Satzung der NSI Asset AG sowie die unternehmensinternen Richtlinien.

IV. Zusammensetzung und Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat (§ 289f Abs. 2 Nr. 3 HGB)

Die Unternehmensführung der NSI Asset AG als börsennotierte deutsche Aktiengesellschaft wird in erster Linie durch das Aktiengesetz und daneben durch die Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner jeweils aktuellen Fassung bestimmt. Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften unterliegt die NSI Asset AG dem sog. „dualen Führungssystem“. Dieses ist durch eine strikte personelle und organisatorische Trennung zwischen dem Vorstand als Leitungsorgan und dem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan gekennzeichnet.

Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten bei der Steuerung und Überwachung des Unternehmens eng und vertrauensvoll zusammen. Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle wesentlichen Fragen der Geschäftsentwicklung und die Lage des Konzerns einschließlich des Risikomanagements sowie über die Compliance. Gemeinsam mit dem Aufsichtsrat erörtert der Vorstand die zukünftige Unternehmensplanung, die Entwicklung der Unternehmensstrategie sowie die Umsetzung von Maßnahmen. Für bedeutende Geschäftsvorgänge beinhaltet die Geschäftsordnung für den Vorstand Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats.

Im Einzelnen führen Vorstand und Aufsichtsrat ihre Geschäfte in folgender Weise:

1. Aufsichtsrat

a) Zusammensetzung, Wahl und Besetzung

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich gemäß §§ 95, 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG in Verbindung mit §§ 10 und 11 der Satzung aus drei Mitgliedern zusammen, welche jeweils für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, von der Hauptversammlung gewählt werden.

Derzeit besteht der Aufsichtsrat aus den Mitgliedern Herrn Klaus Schwantge (Vorsitzender), Herrn Peer Reichelt (stellvertretender Vorsitzender) und Herrn Karsten Dümmler. Die Amtszeit sämtlicher Mitglieder läuft bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023 beschließt.

b) Anzahl, Art und Arbeitsweise der Ausschüsse

Der Aufsichtsrat hat für seine eigene Tätigkeit mit Beschluss vom 23.04.2008 eine Geschäftsordnung festgelegt. Insbesondere aufgrund der geringen Mitgliederanzahl im Aufsichtsrat, hat der Aufsichtsrat bislang davon abgesehen, etwaige Ausschüsse zu bilden. Da der Aufsichtsrat nur aus drei Mitgliedern besteht, fungiert er gemäß § 107 Abs. 4 Satz 2 AktG zugleich auch als Prüfungsausschuss.

c) Interessenkonflikte

Im abgelaufenen Geschäftsjahr ist es nicht zu Interessenkonflikten bei den Mitgliedern des Aufsichtsrats der NSI Asset AG gekommen.

2. Vorstand

a) Zusammensetzung, Bestellung und Besetzung des Vorstands

Der Vorstand kann gemäß § 9 der Satzung aus einer oder mehreren Personen bestehen.

Alleiniges Mitglied des Vorstands ist derzeit Herr Eugen Fleck. Herr Fleck wurde mit Bestellungsbeschluss vom 23.03.2021 für die Dauer von 3 Jahren zum Mitglied des Vorstands der NSI Asset AG bestellt. Die Amtszeit läuft bis zum 30.04.2024.

b) Interessenkonflikte

Im abgelaufenen Geschäftsjahr ist es nicht zu Interessenkonflikten bei den Mitgliedern des Vorstands der NSI Asset AG gekommen.

3. Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Der Vorstand leitet die Gesellschaft unter eigener Verantwortung nach Maßgabe von Gesetz und Satzung. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen und zu beraten.

Vorstand und Aufsichtsrat standen im Geschäftsjahr 2022 im regelmäßigen Austausch. Die Gewährleistung einer ausreichenden Berichterstattung an den Aufsichtsrat wurde dabei als gemeinsame Aufgabe von Vorstand und Aufsichtsrat betrachtet. Der Vorstand Eugen Fleck informierte den Aufsichtsrat zeitnah und umfassend über die Entwicklungen der Gesellschaft, die aktuelle Lage der Gesellschaft, bestehende Risiken und deren Entwicklung.

Über die Tätigkeit des Aufsichtsrats wird im Übrigen in näheren Einzelheiten im Bericht des Aufsichtsrats für das jeweilige Geschäftsjahr näher berichtet, der vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats in der Hauptversammlung erläutert wird.

V. Bericht über gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern; Geschlechterquote (§ 289f Abs. 2 Nr. 4 HGB)

Der Aufsichtsrat hält Kriterien wie das Geschlecht der Kandidatin oder des Kandidaten, auch wenn die Vielfalt ausdrücklich begrüßt wird, für nachrangig. Zusätzlich ist zu beachten, dass die männlichen Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands vertraglich langfristig gebunden sind oder aufgrund ihrer Qualifikation weiterhin langfristig an die Gesellschaft gebunden werden sollen. Vor diesem Hintergrund wurde für Aufsichtsrat und Vorstand als Zielgröße ein Frauenanteil von null Prozent festgelegt.

Unterhalb der Vorstandsebene existieren im Unternehmen bislang keine Führungsebenen. Sollten diese zukünftig eingerichtet werden, beabsichtigt der Vorstand, sich ausschließlich an Kenntnissen, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen der jeweiligen Kandidatinnen und Kandidaten zu orientieren. Vor diesem Hintergrund wurde für die beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands als Zielgröße ein Frauenanteil von null Prozent festgelegt.

VI. Diversitätskonzept (§ 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB)

Die Zusammensetzung von Aufsichtsrat und Vorstand orientiert sich ausschließlich an Kenntnissen, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen der jeweiligen Kandidatinnen und Kandidaten. Eine Alters- und Regelgrenze für Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats ist nicht festgelegt worden. Im Hinblick auf das Alter und die verbleibende Amtszeit besteht hierfür nach Auffassung der Gesellschaft auch keine Veranlassung. Eine Regelgrenze für die Zugehörigkeit ist nicht festgelegt und nach Einschätzung des Aufsichtsrats, insbesondere aufgrund der Aktionärsstruktur, nicht sinnvoll. Kriterien wie das Geschlecht der Kandidatin oder des Kandidaten, auch wenn die Vielfalt ausdrücklich begrüßt wird, hält die Gesellschaft aktuell für nachrangig. Es ist beabsichtigt, daran auch in Zukunft festzuhalten, um so Erfahrung und Kompetenz zu sichern. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass über Vorschläge zur Zusammensetzung von Aufsichtsrat und Vorstand in der jeweiligen konkreten Situation individuell und ohne Erarbeitung und Bekanntgabe eines Konzeptes entschieden werden sollte.

Hamburg, im Februar 2023

Für den Aufsichtsrat:

Für den Vorstand:

Klaus Schwantge
(Vorsitzender des Aufsichtsrats)

Eugen Fleck
(Vorstand)

